



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

A) Problem

Seit dem 01.01.2020 liegt die Höchstaltersgrenze für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und Landrat in Bayern bei 67 Jahren. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein berufsmäßiger erster Bürgermeister oder Landrat, der das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger besitzt, nach Vollendung des 67. Lebensjahres nicht erneut kandidieren darf. Die steigende Lebenserwartung und die zunehmende geistige und körperliche Vitalität von älteren Menschen zeigt, dass eine starre Höchstaltersgrenze nicht mehr zeitgemäß ist. Weshalb für das Amt der kommunalen Wahlbeamten andere Maßstäbe gelten sollen als beispielsweise für Staatsminister oder Landtagsabgeordnete im Freistaat, für die keine Höchstaltersgrenze gilt, ist nicht ersichtlich.

Auch angesichts des demografischen Wandels ist es erforderlich, die im Freistaat geltende Höchstaltersgrenze aufzuheben. Rund ein Drittel der in Bayern im Jahr 2020 aus dem Amt scheidenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister tut dies aufgrund des Erreichens der Altersgrenze. Dabei fehlen schon jetzt in ca. 100 bayerischen Gemeinden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.

Eine Abschaffung der Höchstaltersgrenze bietet denjenigen, die über das 67. Lebensjahr hinaus als kommunale Wahlbeamte kandidieren wollen, eine Möglichkeit sich weiter engagiert in den Kommunen einzubringen.

Ausschlaggebend für die Wahl sollte die persönliche Leistungsfähigkeit sein, die individuell zu bestimmen ist. Die Entscheidung, ob ein Kandidat das Amt auch in höherem Alter noch zuverlässig ausüben kann, obliegt aktuell dem Gesetzgeber und nicht dem Wähler. Pauschale Höchstaltersgrenzen sind abzulehnen.

B) Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf hebt die bisherige Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit von berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf.

C) Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

D) Kosten

Keine nennenswerten Mehrkosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

§ 1

Art. 39 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Satzbezeichnung „1“ gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.